

1. Die konkrete Angriffsrichtung der Straftat in ihrer spezifischen Bedeutung für die strafrechtlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse und Prozesse (z.B. bei § 97, bei den §§ 103, 104, bei den §§ 106, 107 StGB);
2. Die bereits eingetretenen oder auch auf Grund der konkreten Handlung des Täters nach den gegebenen Bedingungen real möglichen materiellen und ideellen Schäden (Folgen) für die weitere Entwicklung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung oder bestimmter Seiten bzw. Lebensbereiche der sozialistischen Gesellschaft.
3. Die bei der Begehung des Verbrechens angewandten Mittel und Methoden, vor allem unter dem Gesichtspunkt, ob und inwieweit sie geeignet sind, umfangreiche Schäden herbeizuführen.
4. Die gesellschaftlichen Bedingungen und Zusammenhänge der Straftat zur gesellschaftlichen Situation, Klassenkampf-situation.
5. Der zeitliche und tatsächliche Umfang des Handelns des Täters.
- 6» Die Absichten, Ziele und Motive des Täters und die Aktivität bzw. Intensität seines strafrechtlich relevanten Verhaltens.
7. Die Persönlichkeit des Täters, seine Entwicklung, sein Bewußtseinsstand, sein sonstiges gesellschaftliches Verhalten und andere Wesenszüge.

Selbstverständlich können die aufgeführten Umstände von unterschiedlichem Einfluß auf den konkreten Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der einzelnen Staatsverbrechen sein; einige werden hervor-, andere dagegen zurücktreten können. Jedoch ist die Berücksichtigung dieser objektiven und subjektiven Umstände für eine differenzierte Beurteilung eines konkret vorliegenden Staatsverbrechens unerlässlich, weil damit eine wesentliche Grundlage für die notwendige Differenzierung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegeben ist.